

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 4, 1839, S. 319 - 320

Tagebuch der Praxis

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Urkunden, wobei der Verpflichtete selbstthätig war, in drei Klassen theilt:

- 1) in solche, welche der Aussteller geschrieben,
- 2) in solche, welche er unterschrieben, und
- 3) in solche, welche er unterzeichnet hat.

Das Wort „oder“ zwischen den Worten unterschrieben und unterzeichnet giebt deutlich zu erkennen, daß das Gesetz unter den unterschriebenen Urkunden solche versteht, welche mit der Unterschrift, und unterzeichneten solche, welche mit dem Handzeichen des Ausstellers versehen sind.

Tagebuch der Praxis.

(Erfüllungseid.)

Die Frage, wiebald man sich zum Erfüllungseid erbiehen müsse, ist nicht nach §. 12 der Nov. vom 22. Juli 1819, sondern nach G.D. Kap. XIII, §. 3, Nr. 1 dahin zu entscheiden, daß das Erbiehen noch bis zum Beschlusse der Sache zulässig sey ¹⁾).

(Dominium reservatum.)

Der Vorbehalt des Eigenthums, wie er bei Verkäufen — bis zur Zahlung des Kaufschillings — üblich ist, begründet, wenn er in der II. Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragen worden, das Separationsrecht ²⁾).

¹⁾ DAGE. v. 14. Nov. 1837. DAGEkt. Nr. 1416³⁵/36.

²⁾ Vgl. §. 2 mit §. 3, Nr. 2 der Prior. Ord. v. 1 Juni 1822. — DAGE. vom 21. Nov. 1837. DAGEkt. Nr. 794³⁶/37.

(Vorbedingung der Klagen contra fiscum.)

Die bloße Anmeldung nach §. 30 des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 überhebt nicht der Beobachtung dessen, was in §. 9 der Novelle vom 22. Juli 1819 bezüglich der vorgängigen Betretung und Durchführung des Administrativweges verordnet ist ³⁾. — Vgl. Blätter für Rechtsanwendung Bd. II, S. 126 — 128.

(Zulässigkeit der Oberberufung.)

Gegen zwei in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse, wodurch der Antrag auf ein unbedingtes Mandat abgewiesen worden, findet Oberberufung nicht statt ⁴⁾. Nov. v. 22. Juli 1819, §. 20, Nr. 1 u. 3, vgl. Nov. v. 17. Nov. 1837, §. 54, Nr. 1 mit §. 52, Nr. 3.

(§. 52 des Hyp. Ges. — Appellabilität.)

Der §. 18 der Nov. v. 22. Juli 1819 (§. 51 der Nov. vom 17. Nov. 1837) ist nicht anwendbar, wenn in einer nach §. 52 des Hyp. Ges. zu beurtheilenden Rechtsache von dem Gläubiger bei dem höhern Richter darüber Beschwerde geführt wird, daß der Unterrichter eine dem erwähnten §. 52 zuwiderlaufende Verfügung erlassen habe ⁵⁾.

³⁾ DAGE. v. 21. Febr. 1838. DAGEkt. Nr. 1435³⁵/36. Gleichförmig wurde vom DAG. in der Rechtsache Nr. 1405³⁴/35 erkannt.

⁴⁾ DAGE. v. 22. Mai 1832. DA. Nr. 821³¹/32; — v. 25 ejusd. in den Rechtsachen Nr. 649³¹/32 u. 834³¹/32.

⁵⁾ DAGE. v. 14. Dez. 1832. DA. Nr. 1236³¹/32.